

Anlage Nr. 4

Zur Benutzungsordnung für die städtischen Hallen

Entgeltordnung

für die

Mehrzweckhalle in Seißen

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Nutzung der Halle und ihrer Nebenräume erhebt die Stadt Blaubeuren Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2

Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage/Erteilung der Erlaubnis auf Benutzung, ansonsten (z. B. wenn Benutzung allgemein als erlaubt gilt, etc.) mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Mit der verbindlichen Erlaubnis zur Nutzung der Halle kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelts und - je nach Einzelfall - eine angemessene Kautions für eventuelle Schadensersatzansprüche verlangt werden.

§ 3

Schuldner

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Nutzungsberechtigte (§ 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung), dem die Nutzung allgemein oder im Einzelfall (§ 2 Abs. 2 der Benutzungsordnung) von der Stadt erlaubt worden ist und/oder diejenige/n Person/en, die einen entsprechenden Nutzungsantrag bei der Stadt gestellt hat/haben.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzungsentgelte

(1) Die Höhe der Benutzungsentgelte für Veranstaltungen (z. B. Turniere, Wettkämpfe, Sportfeste, Familienfeste, gesellige Veranstaltungen etc.) wird wie folgt festgesetzt:

a) Miete Halle

- | | |
|---|----------|
| - 1 Tag | 700,00 € |
| - Wochenende (z. B. Familienfeier, Hochzeit, ...) | 950,00 € |

b) Miete Küche

- | | |
|---|----------|
| - 1 Tag | 200,00 € |
| - Wochenende (z. B. Familienfeier, Hochzeit, ...) | 300,00 € |

c) Miete Foyer

- | | |
|---|----------|
| - 1 Tag | 150,00 € |
| - Wochenende (z. B. Familienfeier, Hochzeit, ...) | 200,00 € |

d) Auswärtigen-Zuschlag 50,00 %

(2) Für den laufenden Sportbetrieb werden je Übungseinheit (45 Min.) folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

a) Sporthalle

- | | |
|--------------------|--------|
| - ganze Sporthalle | 6,00 € |
|--------------------|--------|

Das Entgelt beinhaltet die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

§ 5

Sonstige Regelungen

(1) In den Benutzungsentgelten sind die Nebenkosten für Strom, Heizung, Beleuchtung und Wasser/Abwasser pauschaliert enthalten.

Bei Veranstaltungen ist der Müll vom Nutzungsberechtigten selbst auf eigene Kosten zu entsorgen. Sofern die Stadt dies erledigt, werden dem Nutzungsberechtigten die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(2) Entschädigung für Personalkosten der Stadt:

Der Personalaufwand für die Übergabe/Abnahme der Sporthalle bzw. des Inventars vor und nach der Veranstaltung, die Bedienung der Hallentechnik (Heizung/Lüftung), die Kücheneinweisung, die Aufsicht während dem Auf- und Abstuhlen, das Auf- und Abschließen der Sporthalle (sofern nicht dem Nutzungsberechtigten übertragen) ist in den Entgelten des § 4 enthalten.

Zusätzliche von der Stadt auszuführende Arbeiten, zum Beispiel die Hallennachreinigung, ggf. Auf- und Abstuhlen, sonstige Tätigkeiten nach der Benutzungsordnung, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet, es sei denn, dies ist vertraglich gesondert geregelt. Als Kostenersatz wird ein Betrag in Höhe von 35,00 €/Person/Stunde in Rechnung gestellt.

Bei einer durch die Stadt angeordneten Anwesenheit des Hausmeisters oder einer beauftragten Person während der ganzen Veranstaltung werden 25,00 €/Stunde erhoben; bei Rufbereitschaft 5,00 €/Stunde.

(3) Bei über einen längeren Zeitraum währenden Veranstaltung wird von der Stadt das Benutzungsentgelt im Einzelfall festgelegt.

(4) Für die Vorbereitung von Veranstaltungen kann maximal 1 Tag und zum Abbau lediglich ½ Tag ohne Berechnung eines zusätzlichen Benutzungsentgeltes (Zuschlag für jeden zusätzlichen Tag: 50,00 €) in Anspruch genommen werden.

§ 6 Befreiung

Die Benutzung der Halle durch Schulen und Kindereinrichtungen der Stadt Blaubeuren ist unentgeltlich.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Entgelten nach den §§ 4 und 5 dieser Entgeltordnung ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe (Regelsteuersatz - § 12 Abs. 1 UstG: derzeit 19 %) zu entrichten.